

Obligatorische Körperpflege

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **30 (1922)**

Heft 6

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dem Aufbau des Organismus beteiligten Eiweißstoffe, die einem verstärkten Zerfall und Verbrauch unterliegen. Dieser vermehrte Umsatz von Körpersubstanz, der zusammen mit der gesteigerten Schweißbildung bei längerer Dauer des Fiebers eine Entkräftigung des Körpers zur Folge hat, ist die direkt schädliche Einwirkung des Fiebers; im übrigen

ist das Fieber keine Krankheit, sondern nur eine Störung des normalen Gleichgewichtszustandes zwischen gebildeter und nach außen abgegebener Wärmemenge, die anzeigt, daß der Körper sich gegen auf ihn eindringende Schädlichkeiten wehrt und in diesem Sinne als ein zunächst günstiger Umstand zu bezeichnen.

Das Pudern des Haares.

Es heißt, daß bereits ums Jahr 1593 zu Paris der erste Puder in den Haaren aufgetaucht sei. Allerdings ohne anfangs sich allgemeiner zu verbreiten, da die Damen ihm ihre Gunst durchaus nicht zuwenden wollten. So war es unter der Regierung Ludwigs des XIV. (1643—1715), denn erst unter seinem Nachfolger Ludwig dem XV. kam das Puder recht zu Ehren, bis die große Revolution unter seinem Nachfolger Ludwig dem XVI. den Puder in alle Winde zerstreute. In seiner Blütezeit, als er die ganze zivilisierte Welt Europas mit weißem Mehlstaub überschüttete, im letzten Viertel des vorigen Jahr-

hunderts, existierten in Großbritannien allein über 50,000 Haarfräusler, deren Verbrauch an Puder sich jährlich auf 18 $\frac{1}{4}$ Millionen Pfund belief, ohne daß das Militär und alle diejenigen mit einberechnet wurden, die sich ohne Friseur behalfen. Eine weitere Berechnung konstatiert, daß aus diesem, so höchst unnötig für den Luxus einer Modelaune verwendeten feinen Mehlstaube, täglich einige tausend Personen hätten satt gemacht werden können, da das erwähnte jährliche Quantum 2,630,000 Laib Brot im Gewichte zu je fünf Pfund ergeben haben würde.

Impfpflicht in Graubünden.

Einen gewaltigen Ansturm gegen die Impfpflicht versuchten die Impfgegner durch eine Initiative, die im Kanton Graubünden den Impfwang aufheben sollte. Das Bündner-

volk war aber in seiner überwiegenden Mehrheit für Beibehaltung der Impfung und hat mit 10,000 gegen 5000 Stimmen die Initiative sachab geschickt.

Obligatorische Körperpflege.

In Tschechoslawien trägt sich die Regierung mit dem Gedanken, ein Gesetz über obligatorische Körperpflege auszuarbeiten. Das „České Slovo“ in Prag veröffentlicht nunmehr hie-

zu einige Einzelheiten, denen wir folgendes entnehmen: Die Frist der obligaten Körperpflege ist nach unten durch das erreichte sechste Lebensjahr begrenzt und dauert beim

Mann bis zum Eintritt in die Armee, spätestens bis zum 24. Altersjahr. Bei der Frau ist die obere Grenze durch den Zeitpunkt ihrer Verheiratung, im Höchsthalle durch das 21. Lebensjahr gegeben. Die Körperpflege wird bei der Schuljugend von der Schule, nach ihrem Verlassen durch staatliche oder private Institute für Körperpflege und die vom Staat anerkannten Vereine geleitet werden. Nur jenen Instituten und Vereinigungen, die eine fachmännische Leitung besitzen, wird die Berechtigung zur Ausübung erteilt werden. Die Richtlinien werden vom Unterrichtsministerium und den Ministerien für Nationalverteidigung und Gesundheitswesen unter Mitwirkung des beratenden

Komitees für Körperpflege festgesetzt werden. Die über die Ergebnisse geführten Urkunden haben Öffentlichkeitscharakter. Der Staat ersetzt die Kosten und trägt für die Erziehung durch die Schulen und für Fachkurse Sorge. Eine Nichtbefolgung der Vorschriften des Gesetzes wird in ähnlicher Weise wie Verschümnisse des Schulbesuches bestraft werden. Die Verbände zur Körperpflege sind von der Vermögenssteuer und öffentlichen Abgaben befreit. Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundstücke und Hilfsmittel für die Körperpflege zur Verfügung zu stellen. Die Körperpflege der im Wachstum zurückgebliebenen Kinder wird unter ärztliche Aufsicht gestellt.

Fragen und Antworten.

Frage: Anlässlich einer Montblanc-Besteigung wurden wir in der Ballothütte (22 Personen) vom Blitz getroffen. Ein großer Teil der Betroffenen zeigte sofort schwere Lähmungen, andere Brandwunden. Letztere wurden sachgemäß behandelt, was aber hätte bei den Lähmungen geschehen sollen? Schnelle Hilfe war hier nötig; die gelähmten Körperstellen (Arme und Beine) waren weiß, und so nahm ich alle meine Kenntnisse in Massage zusammen, um das Nötige vornehmen zu können. Dieser Unfall wirkt nun deutlich die Frage auf, ob dem Samariter nicht doch die Anfangskenntnisse im Massieren beizubringen seien, damit, sofern er bei einem Unfall allein ist, auch tatsächlich und richtig Hilfe geleistet werden kann. A. W.

Antwort: Ihre Massage wird in herzwärtigen Reibungen mit der Hand bestanden haben. Das genügt vollkommen und braucht nicht erst angelernt zu werden. Es wird ganz auf die Schwere der Lähmung ankommen, ob Sie Erfolg haben werden oder nicht. Ganz leichte Lähmungen würden auch ohne Massage geheilt sein; schwere Lähmungen lassen sich in den Anfangsstadien, wobei der Samariter allein in den Fall kommt, zu helfen, auch durch die ausgebildete Massage nicht beeinflussen. Ich sehe daher keinen Grund ein, den Samaritern Massageunterricht erteilen zu lassen; für erste Hilfe ist sie nicht nötig.

Dr. Sch.

An die Vorstände der Zweigvereine.

Bis jetzt haben uns von 54 Zweigvereinen nur 25 die Berichte eingesandt. Wir bitten Sie doch dringend, endlich einmal Ihrer Pflicht nachzukommen, und erwarten nun umgehende Zusendung.

Die Patronats-Sektionen von Kolonnen, die uns ihre Berichte noch nicht geschickt haben, werden ebenfalls ersucht, uns umgehend die Kolonnenberichte einzusenden.

Das Zentralsekretariat.